

Nachruf Hans Adalbert Dettmer

*Heinrich Menkhaus**

Deutsche Japanologen und Japanjuristen leben in weitgehend getrennten Welten. Sie haben separate Studiengänge, sie unterhalten verschiedene akademische Vereinigungen und sie veröffentlichen in jeweils unterschiedlichen Zeitschriften. Doppelqualifikationen sind selten. Schnittstellen in den Studiengängen, wie Recht als Modul im japanologischen Bachelorstudiengang, oder japanische Rechtsterminologie im Rahmen der nachzuweisenden fachliche Fremdsprachenkenntnisse oder gar japanisches Recht als Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften werden kaum angeboten. Immerhin verfügt der alle drei Jahre veranstaltete Deutschsprachige Japanologentag schon seit 2002 auch über eine Sektion Recht, die mangels Interesse freilich nicht immer besetzt werden konnte. So ist die Wahrnehmung dessen, was die jeweils andere Gruppe leistet, beschränkt. Hier soll deshalb von einem jüngst verstorbenen japanologischen Grenzgänger die Rede sein, der für das Verständnis der japanischen Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Raum Großes geleistet hat: Hans Adalbert Dettmer (1927–2014).

Leider ist sein Lebenslauf nur bruchstückhaft öffentlich verfügbar. Er studierte wohl ab 1949 an den Universitäten Freiburg und München Japanologie. 1958 wurde er in München zum Dr. phil. promoviert. Sein Doktorvater war offenbar der Japanologe Horst Hammitzsch, die Dissertation das 1959 veröffentlichte Werk „Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit“ (Otto Harrassowitz: Wiesbaden). Von 1961 bis 1978 war Dettmer wohl an der Universität Frankfurt tätig, obwohl es für das Jahr 1969 auch den Hinweis gibt, dass er in der seinerzeit in Marburg ansässigen Staatsbibliothek arbeitete. Habilitiert hat er sich 1970 oder 1971 in Frankfurt. Die Habilitationsschrift dürfte die 1972 bei Otto Harrassowitz in Wiesbaden erschienene Arbeit über „Die Urkunden Japans vom 8. bis ins 10. Jahrhundert, Band 1: Die Ränge. Zum Dienstverhältnis der Urkundsbeamten.“ gewesen sein. An der Universität Frankfurt wurde er auch zum Professor ernannt, 1978 wechselte er auf eine ordentliche Professur für Geschichte Japans an die Ruhr-Universität Bochum, die er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1992 innehatte.

Unter den Forschungsgegenständen, mit denen er sich beschäftigte, kommt dem ab dem 8. Jahrhundert geltenden *ritsuryō* 律令-Recht eine zentrale Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um ein im 7. Jahrhundert aus Quellen der *Sui* 隋 und *T'ang* 唐 Dynastien

* Prof. Dr., Lehrstuhl für Deutsches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Rechtsgraduiertenschule der Meiji Universität.

Chinas rezipiertes Rechtssystem. *Ritsu* 律 steht für den Teil des Öffentlichen Rechts, der heute als Strafrecht bezeichnet wird und *ryō* 令 für den Teil desselben Rechtsgebiets, der jetzt Verwaltungsrecht genannt würde. Beide Teile enthalten neben materiellem Recht auch verfahrensrechtliche Vorschriften, die man heute als Straf- bzw. Verwaltungsverfahrensrecht bezeichnen würde. Insgesamt handelt sich um kodifiziertes Recht, also in Schriftzeichen – hier chinesischen (*kanbun* 漢文) Ursprungs – auf einer brauchbaren Schreibunterlage (Holz, Papier) verfasst.

Angeblich erfolgte die erste Kodifikation von *ryō* schon unter *tenchi tennō* 天智天皇 (Regierungszeit 662–671). Sie wurde nach seinem Namen *tenchi ryō* oder wegen des von 667–672 verwendeten *ōmi* 近江 Palastes *ōmi ryō* genannt. Ob sie aber tatsächlich vorhanden war, ist zweifelhaft. Es gibt nur wenige Hinweise auf ihre Existenz. Die Witwe des *tenmu* 天武 *tennō*, *jito* 持統 *tennō* (offizielle Regierungszeit 690–697, tatsächlich schon ab 686), die bis 694 vom Palast *asuka kiyomi(ga)hara* 飛鳥淨御原 aus herrschte, ließ jedenfalls Arbeiten an den *ryō* fortsetzen. Diese Fassung heißt deshalb *kiyomi(ga)hara ryō*. Sie wurde 689 in Kraft gesetzt und geht auf Kompilationen zurück, die ihr Ehemann *tenmu tennō* (Regierungszeit 673–686) 681 angeordnet hatte. Diese Fassung ist auf Grund von späteren Zitaten teilweise rekonstruierbar.

Unter *monmu* 文武 *tennō* (Regierungszeit 697–707) wurde die nun auch *ritsu* enthaltende Kodifikation des *taihō* 大宝 *ritsuryō* 701 verkündet und 702 in Kraft gesetzt. Das bis 757 geltende *taihō ritsuryō* ist allerdings ebenfalls nur in Fragmenten erhalten. Erst unter *genshō* 元正 *tennō* (Regierungszeit 714–724) wurde 718 der *yōrō* 養老 *ritsuryō* verkündet, der 757 in Kraft trat und es bis 1868 blieb, ohne freilich in den letzten 800 Geltungsjahren umfassend angewendet worden zu sein.

Leider gingen auch diese Kodifikationen im Laufe der Zeit verloren. Die Regelungen wurden aber von Anfang an kommentiert. Das heißt, ihre Anwendung in der Praxis wurde beschrieben, Entscheidungen zu einzelnen Normen notiert, und unterschiedliche Auffassungen der Rechtsanwender wiedergegeben. Der offizielle Kommentar der *yōrō ryō* ist das *ryō no gige* 令義解 aus dem Jahr 833, das ab 835 angewandt wurde. In der Zeit von 859–876 ist ein weiteres von Rechtsgelehrten zusammengetragenes Kommentarwerk entstanden, das *ryō no shūge* 令集解 genannt wird. Dieses umfasst das *ryō no gige*. Glücklicherweise sind diese Kommentare erhalten.

Dettmer hat es sich seit etwa Mitte der 1950er Jahre zur Aufgabe gemacht, die Regelungen des *yōrō ritsuryō* ins Deutsche zu übersetzen. Einzelne Teile erschienen nach und nach vor allem in Festschriften. Das fertige Werk umfasst insgesamt 4 Bände:

Band 1: Der *Yōrō*-Kodex. Die Gebote. Einleitung und Übersetzung des *Ryō no gige*. Buch 1. Wiesbaden: Harrassowitz 2009 (Besprechung von Menkhaus, in: OAG Notizen 2/2010, S. 37–43);

Band 2: Der *Yōrō*-Kodex. Die Gebote. Übersetzung des *Ryō no gige*. Teil 2, Bücher 2–10. Wiesbaden: Harrassowitz 2010;

Band 3: Der *Yōrō*-Kodex. Die Verbote. Übersetzung des *Yōrō-ritsu*. Wiesbaden: Harrassowitz 2012 und

Band 4: Indexband, der im genannten Verlag im Jahre 2015 erscheinen wird.

Das *ritsuryō* Rechtssystem wird stark geprägt von Beamten. Zugänglich waren die von ihm vorgesehenen Ämter nur für Angehörige bestimmter Ränge. Also befasste sich Dettmer in seiner schon oben genannten vermutlichen Habilitationsschrift mit den Rängen. Das Buch trägt sicher bewusst die Bezeichnung Band 1. Leider sind der Band 2 oder weitere Folgebände nicht verwirklicht worden. Was indes vorliegt, sind die von seiner Schülerin erarbeiteten und von ihm herausgegebenen Listen der Beamten: Gerhild ENDRESS, Japanische Regierungs- und Verwaltungsbeamte des 8. bis 10. Jahrhunderts. Zusammengestellt nach dem Zeugnis des Kugyō bunin. Teil A: Einführung in das Kugyō bunin und seine Editionen. Harrassowitz: Wiesbaden 2000 und DIESELBE unter Mitarbeit von Ursula MEINERT, Japanische Regierungs- und Verwaltungsbeamte des 8. bis 10. Jahrhunderts. Zusammengestellt nach dem Zeugnis des Kugyō bunin. Teil B: Listen. Harrassowitz: Wiesbaden 1995. Da Teil B vor der Einführung veröffentlicht wurde, enthält die Einführung Nachträge zu den Listen.

Nimmt man die Befassung mit dem Steuerrecht der in Rede stehenden Zeit in der Dissertation hinzu, ist insgesamt ein rechtshistorisches Oeuvre entstanden, das als Hilfsmittel für das Verständnis der *ritsuryō* Rechtes von grundlegender Bedeutung ist. Das gilt selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Übersetzung eher philologischen Bedürfnissen folgt und mitunter deutsche Begriffe wählt, deren Bedeutung sich dem Juristen auch erst nach weiterer Recherche erschließt. Da aber auch die zentralen Orte, an denen dieses Recht angewandt wurde, und die Personen, die es anwandten, vorgestellt werden, vermittelt die Arbeit von Dettmer ein lebendiges Bild dieses alten Rechtssystems, das es in den Rechtswissenschaften zu würdigen gilt.